

Satzung Artenreich H6hbeck e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein f6hrt den Namen "Artenreich H6hbeck e.V.", im Folgenden kurz "Verein" genannt.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht L6uneburg unter der Nummer VR 201006 eingetragen.

Sitz des Vereins ist 29478 H6hbeck.

Der Verein wurde am 18.11.2012 errichtet.

Das Gesch6ftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschlie6lich und unmittelbar gemeinn6tzige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbeg6nstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die F6rderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Niedersachsen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

-den Erhalt und die Wiederherstellung artenreicher Fl6chen auf dem H6hbeck und in seiner Umgebung. Dazu wird/werden

- a) die extensive Bearbeitung mit dem Ziel, die Artenvielfalt zu erhalten, die Brachlegung oder die Verhinderung der Sukzession solcher Fl6chen durch Grundeigent6mer oder P6chter vom Verein gef6rdert
- b) die extensive Bearbeitung mit dem Ziel, die Artenvielfalt zu erhalten oder die Verhinderung der Sukzession solcher Fl6chen vom Verein selbst durchgef6hrt.
- c) Fl6chen zur extensiven Bearbeitung mit dem Ziel, die Artenvielfalt zu erhalten, zur Brachlegung oder zur Verhinderung der Sukzession durch den Verein gepachtet oder gekauft.

-Organisation von Informations-Veranstaltungen zu Naturschutz und Landschaftspflege f6r Vereinsmitglieder und 6ffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos t6tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins d6rfen nur f6r die satzungsm66igen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der K6rperschaft fremd sind, oder durch unverh6ltnism66ig hohe Verg6tungen beg6nstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede nat6rliche und juristische Person werden. 6ber den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschlie6end der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Aufl6sung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erkl6rung gegen6ber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im R6ckstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gr6blich versto6en hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich pers6nlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen

§ 5 Mitgliedsbeitr6ge

Von den Mitgliedern werden Beitr6ge erhoben. Die H6he des Jahresbeitrages und dessen F6lligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und au6ergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Jedes Mitglied des Vorstandes ist f6r sich allein vertretungsberechtigt.

Satzung Artenreich Hühbeck e.V.

Der Vorstand kann mit bis zu 5 Beisitzern erweitert werden. Diese werden vom Vorstand aus der Reihe der Vereinsmitglieder berufen für die Dauer der Wahlperiode. Die Beisitzer gehören nicht zum vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Amtsführung und Beschlussfassung des Vorstands

Die laufenden Geschäfte erledigt der/die Vorsitzende.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden oder vom/von der 1. stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die 1. stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die 1. stellvertretende Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail sowie durch Aushang am Vereinssitz einzuladen. Nichtmitglieder dürfen als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit dem/der 1. stellvertretende Vorsitzenden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Die Versammlungsleitung bestimmt eine/n Protokollführer/in.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Satzung Artenreich H6hbeck e.V.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften

gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2) § 15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem NABU Hamburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.08.2020 verabschiedet

29478 H6hbeck, 22.08.2020